

Die "Lücken" im Friedensprogramm des Grafen Czernin

Autor(en): **Sztern, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **19 (1917)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-751052>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE „LÜCKEN“ IM FRIEDENSPROGRAMM DES GRAFEN CZERNIN

Die jüngste Budapester Rede des Grafen Czernin ist von vielen Seiten als eine „welthistorische Rede“ bezeichnet und als „einer der größten moralischen Erfolge, die in der Geschichte jemals erzielt wurden“, begrüßt worden. Mag sein, dass diese Würdigung etwas hyperbolisch im Ausdruck lautet. In der Tat aber entwarf Graf Czernin in seiner Rede ein gediegenes staatsmännisches Friedensprogramm von großem Wurf; wir möchten deshalb gleich zum voraus bemerken, dass wir hier nicht die Absicht haben, die gebührende Würdigung, die die Rede in der neutralen Presse fand, im geringsten abzuschwächen. Von allen unzähligen Reden der Staatsmänner während dieses Krieges scheint uns, was die Sachlichkeit und Tragweite des Inhalts betrifft, nur die Friedensbotschaft Wilsons vom 22. Januar d. J. es mit dieser Rede Czernins aufnehmen zu können. Beide Dokumente sind ein Zeugnis staatsmännischen Weitblickes in der Behandlung welt-politischer Fragen, sind ein Beweis dafür, dass ihre Urheber den Geist und die Erfordernisse ihrer Zeit wohl verstehen. Aber gerade der herangezogene Vergleich mit jenem anderen staatsmännischen Dokument lässt uns auch große Lücken in der Rede des Grafen Czernin erkennen, sofern sie nämlich als ein Friedensprogramm gewertet werden will, sofern sie, gleich der Wilson-Botschaft, die notwendigen Grundlagen für einen künftigen Friedenszustand der Welt enthalten soll.

Von den drei positiven Forderungen des Czerninschen Friedensprogramms: Abrüstung, Freiheit der Meere, obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit, sind die ersten zwei auch in der Wilson-Botschaft enthalten. Der Gedanke einer obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit findet sich seltsamerweise nicht unter ihren Postulaten, wenn man nicht den sehr dunkel gehaltenen Passus von der „innerhalb der Menschheit zu schaffenden überragenden Gewalt“ etwa dahin interpretieren wollte. Dagegen enthält sie an der Spitze ihrer „Friedensgrundlagen“ eine Forderung, die in der Rede Czernins eben gänzlich fehlt, an die diese Rede nirgends

auch nur anklingt, die aber gleichwohl zu den allerwichtigsten Grundlagen eines dauerhaften Weltfriedens gehört.¹⁾ Wilson sagt: „Ich schlage vor, dass die *Regierungen mit der Zustimmung der Regierten* handeln,“ und an einer anderen Stelle nochmals: „Kein Friede kann ein dauerhafter sein, der das Prinzip nicht anerkennt, dass die *Regierungen ihre Gewalt von der Zustimmung derjenigen ableiten, die regiert werden.*“ Dieses Prinzip der demokratisch-parlamentarischen Regierungsform für alle Staaten vermessen wir in dem sonst so demokratisch und pazifistisch gehaltenen Friedensprogramm Czernins. So wichtig und unentbehrlich aber auch alle seine Postulate für den Weltfrieden sind, so erhalten sie alle ihren vorzüglichen Wert, nämlich die Sicherung ihrer Wirksamkeit, doch erst durch das Prinzip der parlamentarischen Regierungsform. Nur wenn in *allen* Staaten den Völkern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Regierungen zu überwachen und gegebenenfalls auch absetzen zu können, nur dann kann es eine Sicherheit für die Einhaltung der internationalen Vereinbarungen, also auch der über Abrüstung, schiedsgerichtliches Verfahren und Freiheit der Meere geben. Denn mit Recht will man sich in der Zukunft nicht mehr auf das Wort oder die Unterschrift irgendwelcher unverantwortlichen, selbtherrischen Regierung verlassen. Nur das ganze, sich im Vollbesitze seiner Rechte befindende Volk ist der zulängliche Bürge eines internationalen Abkommens.

Die *Art*, in der die parlamentarische Regierungsform in jenen Staaten, wo sie bisher fehlte, durchzuführen ist, kann und muss den betreffenden Staaten, respektive deren Völkern selbst überlassen werden. Aber die Sache als solche, das *Prinzip des Parlamentarismus*, das die Selbtherrschaft des Volkes sichert, muss als *für alle Staaten verbindlich* festgesetzt und zur *ersten Grundbedingung im Friedensvertrag* gemacht werden. Von einer „äußeren Einmischung in die inneren Angelegenheiten“ wird hier vernünftigerweise nicht gesprochen werden können, wengleich es sich um die Festlegung eines Prinzips des innerstaatlichen Lebens handelt. Denn erstens ist es ja heute nachgerade eine Binsenwahrheit, dass dieses wichtigste Prinzip des innerstaatlichen Lebens längst aufgehört hat, eine „innere Angelegenheit“ jedes Staates zu sein; es

¹⁾ Vergl. meinen Aufsatz in der *Neuen Zürcher Zeitung* Nr. 350 und 353 d. J.

ist von so durchgreifender Wirkung auf die äußere Politik der Staaten, von so fundamentaler Wichtigkeit für den zwischenstaatlichen Frieden, dass es dadurch zu einer wahren *Menschheitsangelegenheit* ersten Ranges wird. Und zweitens: es ist ja gar nicht einzusehen, um *wessen* Einmischung es sich da handeln könnte, wo alle Staaten in gemeinsamer Übereinkunft ein sie alle bindendes Postulat aufstellen. Eine Norm, die alle Glieder der Staatengemeinschaft in gleicher Weise verpflichtet, kann für keines verletzend wirken.

Außer dieser kapitalen Lücke weist das Friedensprogramm Czernins noch ein zweites „Vakuum“ auf; es fehlt in ihm noch eine Forderung, die vielleicht nicht ganz so fundamental ist, wie die obgenannte, aber auch von sehr großem Belang. In der Wilson-Botschaft ist sie, wenngleich nicht ausdrücklich als Postulat formuliert, so doch an mehreren Stellen angedeutet worden. Wir meinen die *Sicherung der Rechte aller nichtstaatlichen Völker* in allen Staaten. Wilson führt hierüber aus: „Inskünftig muss eine verlässliche Garantie ins Leben gerufen werden für die soziale und industrielle Entwicklung aller Völker, die bis jetzt unter der Autorität von Regierungen gelebt haben, deren Ziel dem ihrigen feindlich gegenübersteht“, womit also die nationalen Minoritäten in den großen Nationalstaaten gemeint sind. Eine einheitliche Regelung der Nationalitätenfrage kann und darf auf dem kommenden Friedenskongreß nicht umgangen werden, wenn anders wir zu einem dauerhaften Weltfrieden gelangen sollen. Auch hier darf man es nicht jedem Staate überlassen, sich nach Belieben einzurichten; denn an einer befriedigenden Regelung auch dieses innerstaatlichen Problems ist die ganze Menschheit im höchsten Grade interessiert, auch hier rührt man an einer Wurzel des künftigen Dauerfriedens. Die Lösung der Nationalitätenfrage muss daher auf dem Friedenskongress *im Prinzip* für alle Staaten beschlossen und als eine Norm in den Weltfriedensvertrag aufgenommen werden. Einheitlich, d. h. für alle Nationalitäten *in gleicher Weise*, kann aber dieses Problem nur gelöst werden durch die *völlige Gleichstellung aller Nationalitäten im Innern aller Staaten*, mithin durch die Umgestaltung der bestehenden großen Nationalstaaten in *Staatensysteme* von gleichberechtigten, von in jeder Hinsicht gleichgestellten Nationen; wohin auch der historische

Entwicklungsprozess von selbst drängt, wie uns das Beispiel des werdenden Russlands und Englands deutlich zeigt.¹⁾ Ganz in diesem Sinne äußert sich auch die Wilson-Botschaft: „Die Gleichheit der Nationen, auf der der Friede gegründet sein muss, um dauerhaft zu sein, muss eine *Gleichheit der Rechte* sein“. In der Tat, soll der künftige Friede ein wirklicher Rechtsfriede für alle sein, so darf sich inskünftig in keinem Staate irgendeine Nationalität staatsrechtlich schlechter gestellt wissen als irgendeine andere, es dürfen *keine nationalen Vorzüge* mehr bestehen bleiben, es darf keine Nationalität von der Teilnahme an der Leitung und Verwaltung des Staates, dem sie angehört, ausgeschlossen bleiben. Dieses Postulat einer *innerstaatlichen Gleichstellung aller Nationen* hätte Graf Czernin ebenfalls als eine *conditio sine qua non* in sein Friedensprogramm aufnehmen sollen, denn sie gehört mit zu den wichtigsten Grundbedingungen eines stabilen Weltfriedens, sie ist nicht minder wichtig, als Abrüstung und Schiedsgerichtsbarkeit. Ohne ihre Verwirklichung kann es allenfalls noch eine Gleichberechtigung der Staaten, aber keine solche der Völker, der Nationen geben.

Dass Graf Czernin diese beiden so wichtigen „Friedensgrundlagen“ in seiner Rede übergang, lässt sich immerhin daraus verstehen, dass er ja eigentlich nicht ein Friedensprogramm aufzustellen, sondern einen ausführlichen Kommentar zu den Antwortnoten der Centralmächte an den Papst zu geben die Aufgabe hatte. Da nun aber seine Rede in den weitesten Kreisen doch als das Programm eines „Friedensvertrages in loser Form“ (*Neue Freie Presse*) aufgefasst wird, so war es notwendig, auf die wichtigsten Lücken, die in ihr als einem Friedensvertragsschema vorhanden sind, hinzuweisen.

ZÜRICH

M. SZTERN



PENSÉES DÉTACHÉES

Le mouvement se propage du centre à la circonférence; le travail se fait en dessous; mais il se fait. Les pères ont vu la révolution de France; les fils verront la révolution d'Europe.

*

Les révolutions sont commencées par des hommes que font les circonstances, et terminées par des hommes qui font les événements.

V. Hugo, *Littérature et philosophie mêlées*. 1834.² (Ecrit en 1830.)

¹⁾ Vergl. hierüber meinen Aufsatz in *Wissen und Leben* X. 21 und 22.